

Geschäftsordnung

zur Regelung der Tätigkeitsbereiche der Vereinsorgane und sonstiger Geschäftseinrichtungen der HAKI e.V.

§1 Vereinsorgane und Geschäftseinrichtungen sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand
- (3) der Kassenwart
- (4) die Arbeitsgruppen (AGs)
- (5) die Arbeitsgruppenversammlung (AGV)
- (6) der Beirat

§2 Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft wird wirksam zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitrittserklärung durch den Vorstand bestätigt wird.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr mindestens 70,- €.
- (4) Bei einem Einkommen, das unterhalb der Grenzen von § 9 SGB II liegt, beträgt der Jahresbeitrag 20,- €.
- (5) Für 70,- € plus x € Jahresbeitrag kann die PLUS+ Mitgliedschaft erworben werden. Sie beinhaltet je eine freie Film- und Buchausleihe pro Monat.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand bei Mittellosigkeit einen geringeren Beitrag oder auch die Freistellung gewähren.

§3 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das mindestens alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll wird jedem Mitglied auf Anfrage zugeschickt.

HAKI e.V.
Raum für lesbische, schwule, bi*, trans*, inter* und queere Menschen
in Schleswig-Holstein

Vorstand
Linda Claassen
Stefan Heidebrecht
Caroline Lemke
Henry Möncke
Alexander Nowak
Maxie Schrinner

Amtsgericht Kiel Nr. 3028

Post
Walkerdamm 17 | 24103 Kiel
Telefon 0431.17090
post@haki-sh.de | www.haki-sh.de

Bürozeiten
Dienstag 09:00 h - 13:00 h
Mittwoch 15:00 h - 19:00 h
Donnerstag 09:00 h - 13:00 h

Bankverbindung
Kieler Volksbank eG
IBAN DE85 2109 0007 0057 3303 01
BIC GENODEF1KIL

Die HAKI e.V. ist gemeinnützig.
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Steuernr.: 20/291/84541

Mitgliedschaften
PARITÄTISCHER SH
Kieler Jugendring e.V.
Antidiskriminierungsverband SH e.V.
Die Pumpe e.V.
CSD Kiel e.V.
Jugendnetzwerk lambda:nord e.V.
Bundesverband Queere Bildung e.V.
SCHLAU-Netzwerk e.V.
Dachverband Lesben und Alter e.V.
BISS e.V. – Schwule und Alter
Bundesvereinigung Trans* e.V.
Broken Rainbow e.V.
Schwules Museum* Berlin

- (2) Bei Anwesenheit von Nichtvereinsmitgliedern sollten diese von Vereinsmitgliedern zu unterscheiden sein.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der MV und der AGV verantwortlich.
- (2) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (3) Die Öffentlichkeitsvertretung wird durch den Vorstand wahrgenommen. In Absprache mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder im Auftrag der MV können einzelne Mitglieder Erklärungen, Stellungnahmen usw. im Namen des HAKI e.V. abgeben.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.

§5 Kassenwart

- (1) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied als Kassenwart bestimmen.
- (2) Die Aufgaben des Kassenwarts umfassen:
 - Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - Überprüfung der Beitragszahlungen der Mitglieder und ggf. Mahnung der ausstehenden Beträge,
 - Regelung der Belange mit dem zuständigen Finanzamt,
 - Erstellung eines Jahresberichts, der der nächsten MV vorgelegt wird,
 - Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

§6 Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des HAKI e.V. sein.
- (2) Die Arbeitsgruppen arbeiten unabhängig im Sinne der Vereinssatzung. Es sollen zur Information regelmäßig kurze Berichte über die Aktivitäten der AGs in der AGV veröffentlicht werden
- (3) Über Veröffentlichungen, Stellungnahmen oder Presseerklärungen von AGs, die nur ihre Belange betreffen, ist der Vorstand zu informieren.
- (4) Die AGs bestimmen je zwei Vertreter*innen für die AGV.

§7 Arbeitsgruppenversammlung (AGV)

- (1) Die AGV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertreter*innen der AGs.
- (2) Stimmberechtigt ist je eine Vertreter*in einer AG. Auch wenn jemand mehrere Gruppen vertritt, zählt sein Votum nur einmal.
- (3) Für die AGs besteht Anwesenheitspflicht.
- (4) Die AGs treffen sich auf Einladung des Vorstandes.

§8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann Personen zum Beirat berufen, die den Verein beratend unterstützen.
- (2) Die Beiräte müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§9 Jugendarbeit

- (1) Jugendgruppen sind AGs
- (2) Die Sprecher*innen der Jugendgruppen wählen sich eine Ansprechperson im Vorstand. Aufgabe dieses Vorstandmitgliedes ist die besondere Vertretung der Jugendinteressen im Vorstand.
- (3) Für Jugendarbeit stehen mindestens 500,- € je Gruppe und Jahr zur Verfügung. Nicht verausgabtes Geld verbleibt im Vereinsvermögen.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntgabe und Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2014 in Kraft.